

# Dienstordnung

für das  
**A**ktive **C**orps



### **Vorstand gem. § 26 BGB**

Vorsitzender, stellv. Vorsitzender, Schatzmeister

### **Rechtliche Angaben**

Vereinsregister: Amtsgericht Mönchengladbach, VR 720 steuerliche geführt  
beim Finanzamt Mönchengladbach Steuernummer: 121/5786/5280 · USt-  
ID.Nr.: DE120501875

Dienstordnung für das aktive Corps  
der Prinzengarde der Stadt Mönchengladbach e. V.  
in der Fassung vom 09.11.2010

# Präambel


Das Auftreten des aktiven Corps ist die Visitenkarte der Prinzengarde. Aus diesem Grund ist es unabdingbar, ordentliches Benehmen, zahlreiche Teilnahme an den Veranstaltungen und ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten. Neben dem einheitlichen, disziplinierten und zahlreichen Auftreten sind Sauberkeit und ordentlicher Zustand der Uniform oberstes Gebot.

Die Dienstordnung für das aktive Corps der Prinzengarde soll Regelungen für den erfolgreichen Verlauf einer Session treffen, will sich aber auch und insbesondere als Leitfaden für die aktiven Mitglieder verstanden wissen.

Diese Dienstordnung wird durch den Vorstand der Prinzengarde auf Grund der Ermächtigung in § 8 Absatz 10 der Satzung erlassen, und in der Vorstandssitzung vom 09.11.2010 beschlossen. Mit dem Erlass dieser Dienstordnung verlieren alle bisherigen Anordnungen und Regelungen zu dem o.a. Bereich ihre Gültigkeit

## *Der Vorstand*

### **Inhaltsübersicht**



Präambel.....	3
Inhaltsübersicht.....	4
Geltungsbereich und Grundlagen .....	7
§ 1    Gültigkeit .....	7
§ 2    Ausnahmen .....	7
§ 3    Kommandantur.....	7
§ 4    Offizier vom Dienst.....	8
§ 5    General-Appellmeister .....	8
Allgemeine Dienstvorschriften.....	9
§ 6    Dienst.....	9

§ 7	Disziplin und Ordnung .....	9
§ 8	Dienstplan .....	10
§ 9	Einmarsch .....	11
§ 10	Aufstellung auf der Bühne.....	12
Uniformen.....		12
§ 11	Tragen der Uniform.....	12
§ 12	Zuständigkeiten.....	13
§ 13	Sauberkeit und Ergänzung der Uniform .....	13
§ 14	Tragen von Orden und Ehrenzeichen .....	13
§ 15	Uniformappell. ....	14
	Dienstgrade.....	14
§ 16	Allgemeines. ....	14
§ 17	Beförderungen.....	15
§ 18	Degradierungen.....	16
§ 19	Vorschlag und Beschluss zur Beförderung .....	16
§ 20	Durchführung der Beförderung.....	16
§ 21	Besondere Dienstränge, Halsorden und Schiffchen .....	17
	Verdienstorden und Ehrenzeichen .....	17
§ 22	Bezeichnung der Orden.....	17
§ 23	Voraussetzungen für die Verleihung.....	17
§ 24	Beschluss zur Verleihung.....	18
§ 25	Verleihung .....	18
§ 26	Weitere Verdienstorden .....	18
	Schlussbestimmungen .....	19
§ 27	Zu widerhandlung .....	19
§ 28	Sanktionen in besonderen Fällen .....	19

§ 29	Änderungen und Bekanntgabe .....	20
§ 30	Salvatorische Klausel .....	20
Anlage 1 - Exerzierreglement .....		21
Kommandos .....		21
Karnevalistischer Gruß.....		21
Grundstellung .....		21
Marschieren .....		22
Präsentieren .....		23
Anlage 2 - Uniformen .....		24
Dienstanzüge für Gardisten und Regimentstöchter .....		24
Ausführungen der Uniformen .....		30
Anlage 3 - Dienstgradabzeichen .....		32
Dienstgrade und Rangabzeichen des aktiven Corps .....		32
Dienstgrade und Rangabzeichen des Vorstandes .....		33
Besondere Dienstgrade und Rangabzeichen.....		35
Anlage 4.....		36
Fahneneid.....		36
GardeSong .....		36

# Geltungsbereich und Grundlagen

## § 1 Gültigkeit

- (1) Diese Dienstordnung wird durch den Vorstand der Prinzengarde auf Grund der Ermächtigung in § 8 Abs. 10 der Satzung erlassen. Die nachfolgenden Regelungen sind bindend für alle Mitglieder des aktiven Corps, im Folgenden auch als Uniformierte bezeichnet. Hierzu zählen auch die Regimentstöchter und die Vorstandsmitglieder.
- (2) Die Mitglieder in kleiner sowie großer Uniform bilden das Aktive Corps der Prinzengarde. Das aktive Corps der Prinzengarde besteht aus
  1. ArtillerieCorps
  2. KavallerieCorps
  3. TanzCorps
  4. Corps der Reserve
  5. die JuniorenGarde.

## § 2 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von dieser Dienstordnung können in Form eines Vorstandsbeschlusses laut Satzung geregelt werden.
- (2) In dringenden Fällen und sofern durch diese Dienstordnung nicht ausgeschlossen, kann auch der Kommandant bzw. der jeweilige Tageskommandant oder ein Mitglied des Vorstands i.S.d. § 26 BGB Ausnahmen von dieser Dienstordnung regeln.

## § 3 Kommandantur

- (1) Kommandant ist grundsätzlich das laut Satzung gewählte Vorstandsmitglied. Als Funktionsoffiziere werden die laut Satzung gewählten Vorstandsmitglieder Rittmeister, Tanzmeister und Feldmeister bezeichnet. Der Kommandant und die Funktionsoffiziere bilden die sogenannte Kommandantur.

- (2) Das Kommando über das aktive Corps unterliegt dem Kommandanten. Das Kommando über Artillerie-, Kavallerie- und Tanzcorps haben bei gesonderten Auftritten und bei Abwesenheit des Kommandanten die jeweiligen Funktionsoffiziere. Die Geschäftsführungsbefugnis der Vorstandsmitglieder im Sinne von § 8 Abs.2 der Satzung bleibt unberührt.
- (3) Bei Abwesenheit des Kommandanten kann dieser als Ersatz einen Tageskommandanten bestimmen. Der Tageskommandant muss selber nicht Mitglied des Vorstandes sein. Tageskommandant kann auch einer der Funktionsoffiziere sein.

## § 4 Offizier vom Dienst

Bei besonderen Anlässen kann ein Offizier vom Dienst (OvD) eingeteilt werden. Der Offizier vom Dienst hat dafür Sorge zu tragen, dass sich kein Gardist unbeabsichtigt oder unerlaubt von der Truppe entfernt. Der Offizier vom Dienst muss selber nicht Mitglied des Vorstandes sein.

## § 5 General-Appellmeister

- (1) Der General-Appellmeister steht "à la suite" des Aktiven Corps. Er wird auch nicht in die Befehlsstruktur des Corps eingegliedert, sondern diesem zugeordnet und hat hier besondere Aufgaben. Er amtiert nur ein Jahr, eine Wiederwahl ist jedoch möglich.
- (2) Er trägt die Amtskette des General-Appellmeisters sowie besondere Dienstgradabzeichen, sofern er uniformiert ist. Die Amtskette darf nur während der Dienstzeit getragen werden. Die Dienstgradabzeichen dürfen auch nach der Amtszeit getragen werden.
- (3) Sofern der General-Appellmeister uniformiertes Mitglied ist, finden die übrigen Bestimmungen dieser Dienstordnung auf ihn Anwendung.

# Allgemeine Dienstvorschriften

## § 6 Dienst

- (1) Dienst im Sinne dieser Dienstordnung ist grundsätzlich jedes gemeinschaftliche Auftreten des aktiven Corps oder eines oder mehrerer Teilcorps in Uniform, insbesondere die Teilnahme an den Veranstaltungen während der Session, mit dem die satzungsgemäßen Zwecke erfüllt werden, insbesondere die Begleitung des Mönchengladbacher Prinzenpaares.
- (2) Darüber hinaus können Gardisten und Regimentstöchter bei Bedarf auch zu besonderen Arbeitsdiensten eingeteilt werden. Kann ein Arbeitsdienst nicht wahrgenommen werden, ist der Kommandant bzw. der Feldmeister zu informieren und das entsprechende Mitglied muss sich um Ersatz bemühen.
- (3) Die Teilnahme am Dienst der Garde ist ausschließlich für Mitglieder im Sinne von § 1 Abs.1 möglich. § 2 Abs.3 findet keine Anwendung. Die Teilnahme an den gesonderten Diensten des Kavallerie- und TanzCorps bedarf der Zustimmung des jeweiligen Funktionsoffiziers. Die Teilnahme an Arbeitsdiensten steht auch nicht uniformierten Mitgliedern frei.
- (4) Beendet ein Gardist oder eine Regimentstochter den Dienst früher als im Dienstplan vorgesehen oder tritt er oder sie ihn später an, so hat das Mitglied sich beim Kommandanten ab- bzw. anzumelden. Darüber hinaus kann eine zusätzliche Meldung bei Funktionsoffizieren geboten sein.

## § 7 Disziplin und Ordnung

- (1) Der Karneval und das Vereinsleben in der Prinzengarde soll allen Beteiligten Freude bereiten, Auftritte und Veranstaltungen der Prinzengarde müssen jedoch geordnet verlaufen. Kameradschaftliches



Verhalten innerhalb und außerhalb des gesamten aktiven Corps muss für jeden Uniformierten selbstverständlich sein.

- (2) Zum Wohl und Ansehen der Prinzengarde in der Öffentlichkeit ist den Anordnungen der nach dieser Dienstordnung ermächtigten Personen Folge zu leisten.
- (3) Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke, ist der pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und der zeitnahen Begleichung von Forderungen größte Bedeutung beizumessen. Den Mitgliedern des aktiven Corps erwächst hier eine besondere Verpflichtung. Mitgliedern, die mit ihren Zahlungen in Verzug geraten sind, kann die Teilnahme an Veranstaltungen gem. § 9 Abs.1 verweigert werden. § 4 Abs.4 und § 5 Abs.5 der Satzung bleiben unberührt.
- (4) Für das Erscheinungsbild der Garde ist ein gebührieliches Verhalten der Gardisten vor, während und nach den Auftritten unerlässlich. Ebenso bedeutend ist, sofern im Dienstplan nicht anders geregelt, eine zahlreiche Teilnahme an allen Auftritten.

## § 8 Dienstplan

- (1) Verantwortlich für die Erstellung des Dienstplanes ist der Kommandant in Abstimmung mit dem Vorstand. Der Dienstplan soll grundsätzliche alle Termine des Prinzenpaares so wie der Prinzengarde der jeweiligen Session enthalten. Darüber hinaus können weitere Termine von Interesse für die Garde aufgenommen werden. Bei Bedarf können gesonderte Dienstpläne für besondere Veranstaltungen oder die einzelnen Corps erstellt werden. Diese Dienstpläne sind mit dem Kommandanten abzustimmen.
- (2) Termine, die für die Garde von besonderer Bedeutung sind, sind im Dienstplan gesondert hervorgehoben. Diese Auftritte sind grundsätzlich Pflichttermine für alle Uniformierten. Angaben zu Terminen des Prinzenpaares, an denen die Prinzengarde nicht teilnimmt, sind ebenfalls gesondert markiert. Öffentliche

Termin e bei denen eine freiwillige Teilnahme möglich ist, sind ebenfalls als solche gekennzeichnet.

- (3) Die Treffpunktangaben im Dienstplan sind einzuhalten. Alle Termine können sich zeitlich verschieben, neue hinzukommen oder alte gestrichen werden. Über Dienstplanänderungen informieren der Kommandant bzw. die Funktionsoffiziere. Ein davon abweichender Informationsdienst kann im jeweiligen Dienstplan gesondert geregelt werden.

## § 9 Einmarsch

- (1) Der Einmarsch erfolgt grundsätzlich auf Befehl des Kommandanten bzw. Tageskommandanten. Der Befehl kann auch in Form eines lauten Pfiffs erfolgen. In besonderen Situationen kann es geboten sein, dass der Einmarsch vorher angekündigt wird. Für Regelungen bezüglich der Einmärsche wird auf Anlage 1 verwiesen. Alle anwesende Uniformierte haben mit einzumarschieren, es sei denn, dass ein wichtiger Grund sie am Einmarsch hindert. § 30 findet Anwendung
- (2) Einmärsche erfolgen stets sortiert nach Corps. Das Corps der Reserve geht dabei zum Schluss. Nach dem Corps der Reserve marschieren, sofern in Uniform anwesend, Generalappellmeister, Vorsitzender und Präsident. Als letztes marschiert der OvD ein, soweit er zum Dienst eingeteilt ist. Für den Einmarsch soll
  1. in kleiner Uniform die Reihenfolge: Regimentstöchter, Kommandant, KavallerieCorps, ArtillerieCorps inkl. TanzCorps, ReserveCorps
  2. in großer Uniform die Reihenfolge: Fahne, Standarte, Kommandant, Regimentstöchter, KavallerieCorps, ArtillerieCorps inkl. TanzCorps, ReserveCorps
  3. in großer Uniform und in Begleitung des RegimentsmusikCorps die Reihenfolge: Fahne, Schellenbaum, RegimentsmusikCorps, Standarte, Kommandant, Regimentstöchter, TanzCorps, KavallerieCorps, ArtillerieCorps, ReserveCorps

gelten. Werden mehrere Fahnen oder Standarten mitgeführt haben diese sich unter Berücksichtigung eines ordentlichen Gesamtbildes einzureihen. Der Kommandant oder Tageskommandant kann sich beim Ein- und Ausmarsch auch zwischen den Regimentstöchtern einreihen. Bei Einmärschen in großer Uniform und in Begleitung des RegimentsmusikCorps sollen die Regimentstöchter soweit möglich hineingetragen werden.

## § 10 Aufstellung auf der Bühne

- (1) Die Aufstellung auf der Bühne erfolgt in sauberen, gleichmäßigen Reihen. Die Breite der Bühne ist dabei größtmöglich auszunutzen. Gardisten und Regimentstöchter stehen dabei in gemeiner Grundstellung gem. Anlage.
- (2) Die ersten Reihen bilden grundsätzlich die Regimentstöchter mit Kommandant bzw. Tageskommandant. Erfolgt der Einmarsch in großer Uniform sollen Fahnen und Standarten sowie der Schellenbaum ebenfalls in der ersten Reihe stehen. Sofern in der ersten Reihe darüber hinaus noch Platz ist, soll dieser durch weitere Gardisten gefüllt werden. Danach folgt der Rest des aktiven Corps in sauberen Reihen. Die letzten Reihen bilden das Corps der Reserve. Der Vorsitzende steht, sofern anwesend, beim Prinzenpaar. Die Besetzung insbesondere der ersten Reihe soll regelmäßig wechseln.
- (3) Wird die Garde von der Regimentsmusik begleitet so bezieht diese von vorne aus betrachtet links vom aktiven Corps Stellung. Ist ein OvD eingeteilt, bezieht dieser hinter dem aktiven Corps Stellung.

## Uniformen

### § 11 Tragen der Uniform

- (1) Eine Uniform besteht aus einer kompletten Garnitur, d. h. Kopfbedeckung, Waffenrock, Beinkleidern, Schuhwerk, Dienstgradabzeichen und Orden gem. Anlage 2 - Uniformen.

- (2) Uniformen dürfen nur in der Session bei Veranstaltungen gem. § 6 getragen werden. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Kommandant bzw. der jeweilige Tageskommandant.
- (3) Eine Anordnung der zu tragenden Ausführung der jeweiligen Uniform erfolgt im Dienstplan, und ist bindend. Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem Kommandanten bzw. dem jeweiligen Tageskommandanten möglich.
- (4) Wer aus dem aktiven Dienst ausscheidet oder seine Mitgliedschaft beendet, darf in der Öffentlichkeit keine Ausrüstungsgegenstände der Prinzengarde mehr tragen. Ausrüstungsgegenstände und Uniformteile, welche von der Prinzengarde zur Verfügung gestellt wurden, sind an den Fundus zurückzugeben. Uniformteile, die sich im Eigentum des Mitgliedes befinden, dürfen ausschließlich an andere aktive Mitglieder weiterveräußert werden.

## § 12 Zuständigkeiten

Zuständig für die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen zur Uniform ist der Kommandant bzw. der jeweilige Tageskommandant. Der jeweilige Dienstanzug des Adjutanten ist von diesen Regelungen nicht betroffen und wird von dem Adjutanten in eigener Zuständigkeit geregelt.

## § 13 Sauberkeit und Ergänzung der Uniform

- (1) Die Uniform muss in ordnungsgemäßen und gepflegten Zustand sein. Jedes uniformierte Mitglied ist für den Zustand seiner Uniform selbst verantwortlich. § 27 und § 28 finden Anwendung.
- (2) Reinigung und Ergänzung bzw. Erneuerung von Uniformteilen gehen zu Lasten des Mitglieds. Dies gilt auch, wenn Reinigung, Ergänzung und Erneuerung auf Anordnung des Kommandanten veranlasst werden.
- (4) Eigenmächtige Änderungen der Uniform durch Anbringung von Stofftieren, zusätzlichen privaten Ausrüstungen und dergleichen ist nicht erlaubt. Sticker und Leuchtsticker dürfen auf der Uniform getragen werden. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass die Uniform in ihrem Erscheinungsbild erhalten bleibt.

## § 14 Tragen von Orden und Ehrenzeichen

- (1) Es sind grundsätzlich die Orden der Prinzenpaare der jeweiligen Session, der Jahresorden der Prinzengarde, Verdienstorden sowie der zur Uniform gehörige Halsorden zu tragen
- (2) Darüber hinaus dürfen nur Orden der jeweiligen Session getragen werden. Insgesamt sollen nicht mehr als 3 Orden getragen werden. Ausgenommen hiervon sind außerdem zusätzliche Orden am Tage ihrer Verleihung.
- (3) Verdienstorden sollen grundsätzlich getragen werden und fallen nicht unter die Bestimmung des Absatzes 2.
- (4) Absatz 1 gilt nicht für besondere Dienste in Uniform, z.B. Auftritte des TanzCorps. Rosenmontag und Veilchendienstag sollte ebenfalls auf das Tragen von Orden, Verdienstorden und Ehrenzeichen verzichtet werden.

## § 15 Uniformappell

- (1) Der Uniformappell kann durch den Vorstand einmal jährlich angeordnet worden. Hierzu werden zwei Termine ausgeschrieben, um allen Uniformierten die Teilnahme zu er ermöglichen. Weiterhin können im Ausnahmefall Einzeltermine mit dem Kommandanten vereinbart werden, wenn ein Uniformierter zu beiden Terminen nicht erscheinen kann. Die Wahrnehmung der Einzeltermine kann auch an andere Mitglieder der Kommandantur delegiert werden.
- (2) Die Teilnahme am Uniformappell ist für uniformierte Mitglieder Pflicht. § 28 findet Anwendung.

## Dienstgrade

### § 16 Allgemeines

- (1) Unterschiedliche Dienstgrade dienen dazu, Mitglieder des aktiven Corps für ihre Verdienste in der Garde zu ehren. Sowohl Gardisten als auch Regimentstöchter tragen Dienstgrade.
- (2) Dienstgrade dokumentieren sich neben den Schulterstücken auch an

Fangschnüren und Halsorden. Aktive Mitglieder, die vom Vorstand mit Sonderaufgaben betraut worden sind, können einen entsprechenden Ärmelstreifen tragen. Regimentstöchter tragen keine Dienstgradabzeichen.

(4) Folgende Dienstgrade können im aktiven Corps erreicht werden

1. Hospitant
2. Kadett
3. Fahnenjunker
4. Fähnrich
5. Feldzeugmeister / Stallmeister
6. Oberfeldzeugmeister / Oberstallmeister
7. Gardeoffizier
8. Obristwachtmeister
9. Obristleutnant
10. Obrist

## § 17 Beförderungen

(1) Untadeliges Verhalten ist Voraussetzung für eine Beförderung. Hierzu zählt die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen innerhalb der Session gem. § 6. Eine regelmäßige Teilnahme wird angenommen, wenn

1. Mitglieder in großer Uniform an mindestens 60% der Veranstaltungen einer Session teilnehmen,
2. Mitglieder in kleiner Uniform an mindestens 40% der Veranstaltungen einer Session teilnehmen.

Der Kommandant kann geeignete Maßnahmen ergreifen, die Teilnahmequoten der Gardisten zu ermitteln.

- (2) Weiterhin können besondere Verdienste zur Beförderung führen.
- (3) Es kann grundsätzlich nur in den nächst höheren Dienstgrad befördert werden. Nur in Ausnahmefällen kann auch ein Dienstgrad übersprungen werden
- (4) Eine Beförderung in Dienstränge ab Obristwachtmeister ist in der Regel erst ab dem 15. Dienstjahr im aktiven Corps möglich. Für die Beförderung

zum Obrist sind in der Regel mindestens 22 Dienstjahre im aktiven Corps erforderlich.

## § 18 Degradierungen

- (1) Schädigt ein uniformiertes Mitglied das Ansehen der Garde oder verstößt wiederholt gegen Anordnungen, so kann eine Degradierung vorgenommen werden.
- (2) Eine Degradierung erfolgt immer in den nächst niedrigeren Dienstgrad und wird durch den Vorstand beschlossen.

## § 19 Vorschlag und Beschluss zur Beförderung

- (1) Beförderungen für die kommende Session werden auf einer Vorstandssitzung durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen. Vorschlagsrecht hat grundsätzlich jedes Vorstandsmitglied, insbesondere sollte dieses Vorschlagsrecht jedoch vom Kommandanten wahrgenommen werden.

## § 20 Durchführung der Beförderung

- (1) Beförderungen werden grundsätzlich auf dem Beförderungssappell durchgeführt. In besonderen Ausnahmefällen kann eine Beförderung auch beim Prinzenbrunch durchgeführt werden. Bei anderen Veranstaltungen sollen Beförderungen vermieden werden. Der Gardist muss zur Beförderung die jeweilige Uniform tragen. Die Beförderung ist erst gültig, wenn dem Gardisten Schulterstücke und Urkunde ausgehändigt wurden.
- (2) Sollte durch Abwesenheit des zu befördernden Gardisten eine Beförderung nicht möglich sein, so wird sie in der folgenden Session nachgeholt.
- (3) Vor der Beförderung übergibt der Gardist seine bisherigen Schulterstücke und ggf. seine alte Fangschnur dem Kommandanten. Bei der Beförderung werden dem Gardisten die neuen Schulterstücke und ggf. die neue Fangschnur nebst Urkunde übergeben und angebracht.

## § 21 Besondere Dienstränge, Halsorden und Schiffchen

- (1) Vorstandsmitglieder tragen in ihrer Amtszeit besondere Dienstränge, die sie als Vorstandsmitglieder ausweisen. Während ihrer Vorstandszugehörigkeit ist jedoch eine Beförderung möglich. Die so erworbenen Dienstränge werden jedoch nicht als Schulterstücke getragen. Mit Ende der Zugehörigkeit zum Vorstand gilt wieder der alte Dienstgrad und ist entsprechend zu tragen.
- (2) Der besondere Halsorden für Vorstandsmitglieder darf nur während der Amtszeit getragen werden. Das besondere Schiffchen für Vorstandsmitglieder darf auch nach der Amtszeit weiter getragen werden.

## Verdienstorden und Ehrenzeichen

### § 22 Bezeichnung der Orden

- (1) Folgende Verdienstorden sind im aktiven Corps vorhanden:
  1. Verdienstorden des aktiven Corps
  2. Großorden des aktiven Corps
  3. Großorden in Sonderausführung für den jeweiligen Prinzen
- (2) Alle Verdienstorden sollen auf der jeweiligen Uniform getragen werden. Der Großorden in Sonderausführung für den jeweiligen Prinzen kann auch auf den Uniformen anderer Gesellschaften getragen werden. Nichtuniformierte dürfen die Verdienstorden auch auf ziviler Kleidung tragen.

### § 23 Voraussetzungen für die Verleihung

- (1) Für den Verdienstorden sind eine Mitgliedschaft im aktiven Corps von mindestens 5 Jahren oder besondere Verdienste um die Belange der Prinzengarde erforderlich
- (2) Für den Großorden ist eine Zugehörigkeit zum aktiven Corps von



mindestens 11 Jahren erforderlich. Sofern besondere Verdienste um die Belange der Prinzengarde vorliegen, kann der Großorden bereits nach 7 Jahren Zugehörigkeit zum aktiven Corps verliehen werden. Für die Bemessung der Zugehörigkeit zum aktiven Corps wird die aktive Zeit in der Junioregarde mit 50 v.H. angerechnet.

- (3) Der Großorden in Sonderausführung soll ein Dank der Garde an den Prinzen sein und kann dem jeweiligen Prinzen beim Prinzenbrunch verliehen werden. Verdienst- und Großorden können auch an Nichtuniformierte verliehen werden, sofern außerordentliche Verdienste um die Belange der Prinzengarde vorliegen.

## § 24 Beschluss zur Verleihung

- (1) Den Vorschlag zur Verleihung von Orden gem. § 22 Nr. 1 oder 2 kann jedes Vorstandsmitglied machen.
- (2) Der Vorstand beschließt die Verleihung mit 2/3 Mehrheit.
- (3) Die Verleihung des Sonderordens für den jeweilig amtierenden Prinzen bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

## § 25 Verleihung

Die Verleihung von Verdienstorden soll auf dem nächsten Beförderungsapell oder Prinzenbrunch erfolgen. Die Verleihung kann, wenn die Situation dies gebietet, auch bei anderen Veranstaltungen erfolgen.

## § 26 Weitere Verdienstorden

Auf Vorstandsbeschluss können weitere Verdienstorden entworfen und verliehen werden.

## Schlussbestimmungen

### § 27 Zuwiderhandlung

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Dienstordnung können mit Sanktionen belegt werden. Die Sanktionen werden durch den Kommandanten bzw. den Tageskommandanten ausgesprochen und können dem Mitglied in Form von Geld- oder Bierstrafen auferlegt werden. Der Kommandant hat dabei zu beachten, dass die ausgesprochenen Sanktionen verhältnismäßig, erforderlich und geeignet sind die Zuwiderhandlung zu ahnden.
- (2) Geldstrafen sind an den Zahlmeister zu entrichten. Bierstrafen sind auf Anordnung des Kommandanten bzw. des Tageskommandanten zu begleichen.

## § 28 Sanktionen in besonderen Fällen

- (1) Der Kommandant bzw. der Tageskommandant kann ein Verbot der weiteren Teilnahme an den Auftritten der Garde aussprechen
  1. wenn sich ein Gardist den Anweisungen des Kommandanten bzw. des Tageskommandanten widersetzt,
  2. wenn ein Gardist durch sein Auftreten das Ansehen der Garde schädigt,
  3. oder gegen Regelungen dieser Dienstordnung verstößt, insbesondere gegen § 13.

Das Verbot kann einzelne Auftritte oder den gesamten Tag betreffen. § 18 bleibt unberührt.

- (2) Bei schweren Fällen kann durch Vorstandsbeschluss ein ganzes oder teilweises Teilnahmeverbot für die gesamte Session ausgesprochen werden.
- (3) Bei besonders schweren Fällen kann durch Vorstandsbeschluss die Aberkennung des Status des uniformierten Mitgliedes ausgesprochen werden

## § 29 Änderungen und Bekanntgabe

- (1) Änderungen dieser Dienstordnung können auf einer satzungskonformen Vorstandssitzung durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

- (2) Änderungen sind dem aktiven Corps mitzuteilen. Dies kann mündlich auf einer hierfür geeigneten Veranstaltung oder elektronisch geschehen.
- (3) Mit Beschluss und Bekanntmachung dieser Dienstordnung verlieren alle vorherigen Regelungen ihre Gültigkeit.

## § 30 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Erlass dieser Dienstordnung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Dienstordnung im Übrigen unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt werden sollten.
- (3) Der Vorstand hat in angemessener Frist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung gem. § 29 zu ersetzen.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Dienstordnung als lückenhaft erweist

# Anlage 1 – Exerzierreglement

Das Exerzieren war (ursprünglich) die Ausbildung im Waffengebrauch und in der Bewegung geschlossener Abteilungen. Letzteres wird in den Armeen heute noch ausgeübt und in der Regel als Formaldienst bezeichnet. Schriftlich fixiert wurden diese Regeln und Grundsätze in einem Exerzierreglement. Es enthält Vorschriften für die allgemeine Ausbildung und für die Art und Weise der Ausführung von Befehlen.

## Kommandos

- (1) Kommandos sind im Wortlaut traditionell entstandene Befehle, deren Ausführung sich im Laufe der Jahre entwickelt hat. In besonderen Situationen können sie in anderer Weise gegeben werden (z.B. durch einen lauten Pfiff).
- (2) Ein Kommando kann aus einem Ankündigungskommando sowie – nach einer Pause von ca. 2 Sekunden – einem Ausführungskommando bestehen.

## Karnevalistischer Gruß

Der karnevalistische Gruß wird durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung gegeben. Die Fingerspitzen gehen dabei an die linke Schläfe, die Finger sind ausgestreckt und geschlossen, der Daumen liegt eng am Zeigefinger. Der Handrücken zeigt dabei nach oben, Hand und Unterarm sollen eine gerade Linie bilden.

# Grundstellung

## GRUNDSTELLUNG FÜR GARDISTEN

### (1) Gemeine Grundstellung

Die Füße stehen schulterbreit auseinander, die Fußspitzen zeigen nach außen. Das Körpergewicht ruht gleichmäßig auf beiden Füßen, die Knie sind durchgedrückt. Die Arme nimmt der Gardist auf den Rücken, eine Hand umfasst das Gelenk der anderen. Der Oberkörper ist aufgerichtet, die Brust vorgewölbt und die Schultern sind in gleicher Höhe. Der Kopf wird aufrecht gehalten, der Blick ist frei geradeaus.

### (2) Ordentliche Grundstellung

Auf das Kommando „Achtung!“ setzt der Gardist den linken Fuß an den rechten, die Hacken stehen aneinander, die Fußspitzen zeigen nach außen. Die Arme hängen herab, die geschlossenen Hände liegen mit dem Handrücken nach außen am Oberschenkel. Körperhaltung und Blickrichtung im Übrigen bleiben wie vorgeannt.

## GRUNDSTELLUNG FÜR REGIMENTSTÖCHTER

### (1) Gemeine Grundstellung

Die Füße stehen unwesentlich mehr als schulterbreit auseinander, die Fußspitzen zeigen nach außen. Das Körpergewicht ruht auf einem Bein. Das andere ist leicht nach vorne gestreckt. Die Knie sind durchgedrückt. Beide Hände fassen an die linke Hüfte. Der Oberkörper ist aufgerichtet, die Brust vorgewölbt und die Schultern sind in gleicher Höhe. Der Kopf wird aufrecht gehalten, der Blick ist frei geradeaus.

(2) Regimentstöchter können in unregelmäßigen Abständen das Standbein wechseln. Der Wechsel soll möglichst koordiniert erfolgen. Als Ankündigungskommando wird „Beinwechsel!“ gegeben. Das Ausführungskommando ist „Drei, Vier!“.

### (3) Ordentliche Grundstellung

Auf das Kommando „Achtung!“ setzt die Regimentstochter den linken Fuß an den rechten, die Hacken stehen aneinander, die Fußspitzen zeigen nach außen. Körperhaltung und Blickrichtung im Übrigen bleiben wie vorgeannt.

## Marschieren

- (1) Einmarschiert wird stets im Gleichschritt. Der Schritt ist dem Takt der Musik anzupassen. Angetreten wird mit dem linken Fuß. Erfolgt der Einmarsch in großer Uniform wird der Degen mit der rechten Hand frei getragen, die Klinge liegt an der rechten Schulter eng an. Das Zurückstecken des Degens in die Scheide erfolgt erst nach Befehl des Kommandanten bzw. Tageskommandanten sobald das Prinzenpaar die Bühne erreicht hat. Tanzoffiziere, die eine Regimentstochter hineintragen, brauchen den Degen nicht zu tragen. Mit der linken Hand kann begrüßt werden, andernfalls wird sie zwanglos bis etwa eine Handbreit unterhalb des Koppelschlusses bewegt.
- (2) Außer bei Einmärschen wird in der Regel ohne Tritt marschiert. Antritt, Schrittgeschwindigkeit etc. sind nicht festgelegt.

## Präsentieren

- (1) Das Präsentieren erfolgt aus der ordentlichen Grundstellung. Auf das Kommando „Präsentiert!“ wird mit der rechten Hand der Degen gezogen und die Klinge nach obenweisend vor das Gesicht gehalten. Die rechte Hand ist dabei bis auf Höhe der Nasenspitze zu heben. Der Ellenbogen wird auf Schulterhöhe gebracht. Schulter und Oberarm bilden eine Linie.
- (2) Im Rahmen des Präsentierens wird von zwei oder mehr Gardisten und/oder Regimentstöchtern zudem eine Parade im preußischen Paradeschritt (Stechschritt) abgehalten. Die Marschierenden schwingen dabei ihre Beine im Gleichtakt steif ausgestreckt aus der Hüfte hoch, bis fast zur Waagrechten. Ausgangspunkt ist von vorne aus betrachtet Links auf der Bühne, 8 Schritte im Paradeschritt vor, 8 Schritte Drehung auf der Stelle im einfachen Schritt um  $180^\circ$  mit Gesicht zum Publikum, 8 Schritte im Paradeschritt zurück und wieder 8 Schritte Drehung auf der Stelle im einfachen Schritt um  $180^\circ$  mit Gesicht zum Publikum. Begonnen wird mit dem Einsetzen der Musik. Es wird so lange auf der Stelle im einfachen Schritt weiter marschiert, bis die Musik aufhört.
- (3) Gardisten ohne Degen und Regimentstöchtern heben auf das Kommando „Präsentiert!“ die Hand zum karnevalistischen Gruß. Regimentstöchtern bewegen sich dabei zum Takt des Präsentiermarsches.

- (4) Auf das Kommando „Degen ab! “ wird der Degen zurück gesteckt. Gardisten ohne Degen und Regimentstöchter senken die Hand. Auf das Kommando „Steht bequem! “ nehmen Gardisten und Regimentstöchter wieder die gemeine Grundstellung ein.
- (5) Dem Kommando „Präsentiert! “ wird in der Regel zuvor das Kommando „Achtung! “ gegeben.

## Anlage 2 – Uniformen

### Dienstanzüge für Gardisten und Regimentstöchter

1. Dienstanzug für Gardisten des Artillerie- und TanzCorps
  - 1.1. großer Waffenrock mit Aufschlägen
    - 1.1.1. Schulterstücken
    - 1.1.2. Fangschnur gold
      - 1.1.2.a. mit einem Geflecht für die Dienstgrade bis Oberfeldzeugmeister
      - 1.1.2.a. mit zwei Geflechten für die Dienstgrade ab Gardeoffizier
    - 1.1.3. Feldbinde in gold
      - 1.1.3.a. mit Koppelschnalle
      - 1.1.3.b. Schärpenquaste für den Präsidenten
  - 1.2. weißes Oberhemd ohne Kragen

- 1.3. lange graue Hose
    - 1.3.1. mit erhöhtem Bund
    - 1.3.2. und roten Biesen
  - 1.4. Dreispitz
    - 1.4.1. mit Goldtresse
    - 1.4.2. Büffelhaarperücke mit anständig aufgedrehten Haarteilen und zwei weißen Haarnetzen
    - 1.4.3. Kokarde des Artillerie- oder TanzCorps
    - 1.4.4. und Federbusch
      - 1.4.4.a. in großer Ausführung für Innenveranstaltungen
      - 1.4.4.b. in kleiner Ausführung für Außenveranstaltungen
  - 1.5. Stichdegen
    - 1.5.1. mit Klappscharnier
    - 1.5.2. schwarzer Degenscheide
    - 1.5.3. und rotem Degenhalter
  - 1.6. Halsorden
    - 1.6.1. in einfacher Ausführung für die Dienstgrade bis Obristleutnant
    - 1.6.2. in Ausführung mit Krone und gekreuzten Schwertern für den Dienstgrad Obrist
    - 1.6.3. in besonderer Ausführung für Mitglieder des Vorstandes
  - 1.7. weißes Bäffchen
  - 1.8. weiße Handschuhe
  - 1.9. uni rote Socken
  - 1.10. schwarze Stiefeletten mit normalem Absatz
  - 1.11. Schiffchen am Mann
  - 1.12. Hutkoffer am Mann
  - 1.13. Pellerine für Außenveranstaltungen
- 2. Besonderer Dienstanzug für Gardisten des KavallerieCorps
    - 2.1. großer Waffenrock mit Aufschlägen
      - 2.1.1. Schulterstücken
      - 2.1.2. Fangschnur gold
        - 2.1.2.a. mit einem Geflecht für die Dienstgrade bis Oberstallmeister
        - 2.1.2.b. mit zwei Geflechten für die Dienstgrade ab Gardeoffizier



- 2.1.3. Feldbinde in gold
- 2.1.3.a. mit Koppelschnalle
- 2.2. weißes Oberhemd ohne Kragen
- 2.3. lange graue Reithose oder Reitrock
- 2.4. Dreispitz
- 2.4.1. mit Goldtresse
- 2.4.2. Büffelhaarperücke mit anständig aufgedrehten Haarteilen und zwei weißen Haarnetzen
- 2.4.3. Kokarde des KavallerieCorps
- 2.4.4. Federbusch
- 2.4.4.a. in großer Ausführung für Innenveranstaltungen
- 2.4.4.b. in kleiner Ausführung für Außenveranstaltungen
- 2.5. Stichdegen
- 2.5.1. mit Klappscharnier
- 2.5.2. schwarzer Degenscheide
- 2.5.3. und rotem Degenhalter
- 2.6. Halsorden
- 2.6.1. in einfacher Ausführung für die Dienstgrade bis Obristleutnant
- 2.6.2. in Ausführung mit Krone und gekreuzten Schwertern für den Dienstgrad Obrist
- 2.6.3. in besonderer Ausführung für Mitglieder des Vorstandes
- 2.7. weißes Bäffchen
- 2.8. weiße Handschuhe
- 2.9. uni rote Socken
- 2.10. schwarze Reitstiefel
- 2.11. Schiffchen am Mann
- 2.12. Hutkoffer am Mann
- 2.13. Pellerine für Außenveranstaltungen
  
- 3. Besonderer Dienstanzug für Gardisten des TanzCorps bei Tanzauftritten
- 3.1. rote Weste
- 3.2. weißes Oberhemd ohne Kragen
- 3.3. Lange graue Hose
- 3.3.1. mit erhöhtem Bund

- 3.3.2. und roten Biesen
- 3.4. weißes Bäffchen
- 3.5. uni rote Socken
- 3.6. schwarze Stiefeletten mit normalem Absatz
  
- 4. Dienstanzug für Regimentstöchter
  - 4.1. großer Waffenrock mit Aufschlägen
    - 4.1.1. mit Feldbinde in gold und Koppelschnalle
    - 4.1.2. weißen Rüschen an den unteren Ärmelansätzen
  - 4.2. Dreispitz
    - 4.2.1. mit Goldtresse
    - 4.2.2. Pelzbesatz
    - 4.2.3. Kokarde
    - 4.2.4. großem Federbusch
    - 4.2.5. und Perücke
      - 4.2.5.a. in Weiß mit Stablocken für den normalen Dienst
      - 4.2.5.b. in braun mit ordentlich geflochtenen Zöpfen für Regimentstöchter des TanzCorps bei Tanzauftritten
  - 4.3. goldenes Bandolier mit Kartuschenkästchen und Krone
  - 4.4. kurzer grauer Rock mit roten Biesen
  - 4.5. weiße Handschuhe
  - 4.6. weißes Bäffchen
  - 4.7. Rüschenhöschen
    - 4.7.1. in Weiß
    - 4.7.2. in Rot für Regimentstöchter des TanzCorps bei Tanzauftritten
  - 4.8. Strumpfhose
  - 4.9. rote Stiefel bzw. Tanzstiefel
  - 4.10. Schiffchen
  - 4.11. Hutkoffer
  - 4.12. Pellerine für Außenveranstaltungen
  
- 5. Dienstanzug für Gardisten d. R.
  - 5.1. Litewka mit Aufschlägen
    - 5.1.1. Schulterstücken
    - 5.1.2. Fangschnur in gold

- 5.1.2.a. mit einem Geflecht für die Dienstgrade bis Oberfeldzeugmeister
- 5.1.2.b. mit zwei Geflechten für die Dienstgrade ab Gardeoffizier
- 5.2. lange graue Hose
  - 5.2.1. mit normalem Bund
  - 5.2.2. und roten Biesen
- 5.3. weißes Oberhemd
- 5.4. Halsorden
  - 5.4.1. in einfacher Ausführung für die Dienstgrade bis Obristleutnant
  - 5.4.2. in Ausführung mit Krone und gekreuzten Schwertern für den Dienstgrad Obrist
  - 5.4.3. in besonderer Ausführung für Mitglieder des Vorstandes
- 5.5. graue Fliege
- 5.6. weiße Handschuhe
- 5.7. uni rote Socken
- 5.8. Schwarze Stiefeletten mit normalem Absatz
- 5.9. Schiffchen mit Stickerei
- 5.10. Pellerine für Außenveranstaltungen
  
- 6. Besonderer Dienstanzug für den GardeKoch
  - 6.1. weiße Kochjacke
    - 6.1.1. mit Schulterstücken
    - 6.1.2. Fangschnur in gold
    - 6.1.3. Feldbinde in gold mit Koppelschnalle
  - 6.2. lange graue Hose
    - 6.2.1. mit erhöhtem Bund
    - 6.2.2. und roten Biesen
  - 6.3. Dreispitz
    - 6.3.1. mit Goldtresse
    - 6.3.2. Büffelhaarperücke mit anständig aufgedrehten Haarteilen und zwei weißen Haarnetzen
    - 6.3.3. Kokarde
    - 6.3.4. Federbusch
      - 6.3.4.a. in großer Ausführung für Innenveranstaltungen
      - 6.3.4.b. in kleiner Ausführung für Außenveranstaltungen
  - 6.4. Holzlöffel am Mann

- 6.5. Halsorden
- 6.6. weißes Bäffchen
- 6.7. weiße Handschuhe
- 6.8. uni rote Socken
- 6.9. Schwarze Stiefeletten
- 6.10. Schiffchen am Mann
- 6.11. Hutkoffer am Mann
- 6.12. Pellerine für Außenveranstaltungen
  
- 7. Besonderer Dienstanzug für das RegimentsmusikCorps
- 7.1. besonderer Waffenrock der Regimentsmusik mit Aufschlägen und Schulterstücken
- 7.2. lange graue Hose
- 7.2.1. mit erhöhtem Bund
- 7.2.2. und roten Biesen
- 7.3. graue Weste
- 7.4. Gardehelm mit farbigem Einsatz
- 7.5. Halsorden
- 7.6. uni rote Socken
- 7.7. schwarze Schuhe mit normalem Absatz
- 7.8. Instrument am Mann

## Ausführungen der Uniformen

### G= GROßE AUSFÜHRUNG

Gardisten und Regimentstöchter tragen die vollständige Uniform

### K= KLEINE AUSFÜHRUNG

Gardisten und Regimentstöchter tragen statt des Dreispitz das jeweilige Schiffchen. Der Degen wird nicht getragen.

### A= AUSFÜHRUNG FÜR AUßENVERANSTALTUNGEN

Sowohl bei großer als auch bei kleiner Ausführung wird eine rote Pelerine mit

Gardestern getragen. Der Degen wird nicht getragen. Statt des großen Federbuschs wird der kleine Federbusch getragen. Vorstandsmitglieder können auch bei Außenveranstaltungen bei entsprechender Witterung den großen Federbusch tragen

bis Feldzeugmeister

ab Gardeoffizier Obrist

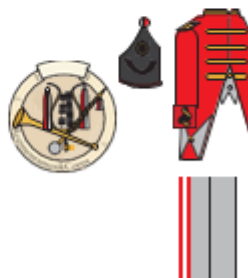


Regimentstochter

TanzCorps

Gardekoch

Regimentsmusik



# Anlage 3 – Dienstgradabzeichen

## Dienstgrade und Rangabzeichen des aktiven Corps

DIENSTGRAD	RANGABZEICHEN
Hospitant	2 Litzen Gold, rot oder grau unterlegt kleine Fangschnur einfacher Halsorden
Kadett	4 Litzen Gold, rot unterlegt kleine Fangschnur einfacher Halsorden
Fahnenjunker	4 Litzen Gold, rot unterlegt, 1 Stern kleine Fangschnur einfacher Halsorden
Fähnrich	4 Litzen Gold, rot unterlegt, 2 Sterne kleine Fangschnur einfacher Halsorden
Feldzeugmeister	flach geflochten Gold, rot unterlegt kleine Fangschnur einfacher Halsorden
Oberfeldzeugmeister	flach geflochten Gold, rot unterlegt, 1 Stern kleine Fangschnur einfacher Halsorden
Gardeoffizier	groß geflochten Gold, grau unterlegt große Fangschnur einfacher Halsorden
Obristwachtmeister	groß geflochten Gold, rot unterlegt große Fangschnur einfacher Halsorden
Obristleutnant	groß geflochten Gold, rot unterlegt, Krone große Fangschnur einfacher Halsorden
Obrist	groß geflochten Gold, rot unterlegt, 3 Sterne und Krone Ärmelstreifen Besonderer Halsorden für Obristen

# Dienstgrade und Rangabzeichen des Vorstandes

DIENSTGRAD	RANGABZEICHEN
Kommandant	groß geflochten Silber, rot unterlegt 3 Sterne, Krone, Eichenlaub Ärmelstreifen Besonderer Halsorden für Vorstandsmitglieder
Stellv. Kommandant	groß geflochten Silber, rot unterlegt 2 Sterne, Krone, Eichenlaub Ärmelstreifen Besonderer Halsorden für Vorstandsmitglieder
Rittmeister	groß geflochten Silber, rot unterlegt 2 Sterne, Eichenlaub Ärmelstreifen Besonderer Halsorden für Vorstandsmitglieder
Tanzmeister	groß geflochten Silber, rot unterlegt 2 Sterne, Eichenlaub Ärmelstreifen Besonderer Halsorden für Vorstandsmitglieder
Feldmeister	groß geflochten Silber, rot unterlegt 2 Sterne, Eichenlaub Ärmelstreifen Besonderer Halsorden für Vorstandsmitglieder
Vorsitzender	groß geflochten Silber, rot unterlegt 2 große Sterne Besonderer Halsorden für Vorstandsmitglieder
stellvertr. Vors.	groß geflochten silber, rot unterlegt 1 großer Stern Besonderer Halsorden für Vorstandsmitglieder



Präsident	groß geflochten Silber, rot unterlegt 1 große Stern, Krone Besonderer Halsorden für Vorstandsmitglieder
Schatzmeister	groß geflochten Silber, rot unterlegt, 3 kleine Sterne Besonderer Halsorden für Vorstandsmitglieder
Schriftführer	groß geflochten silber, rot unter-legt, 2 kleine Sterne Besonderer Halsorden für Vorstandsmitglieder
Presseoffizier	groß geflochten Silber, rot unterlegt 1 Stern Besonderer Halsorden für Vorstandsmitglieder
Adjutant	groß geflochten Gold, rot unterlegt 2 Sterne, Krone, Eichenlaub Ärmelstreifen Besonderer Halsorden für Vorstandsmitglieder

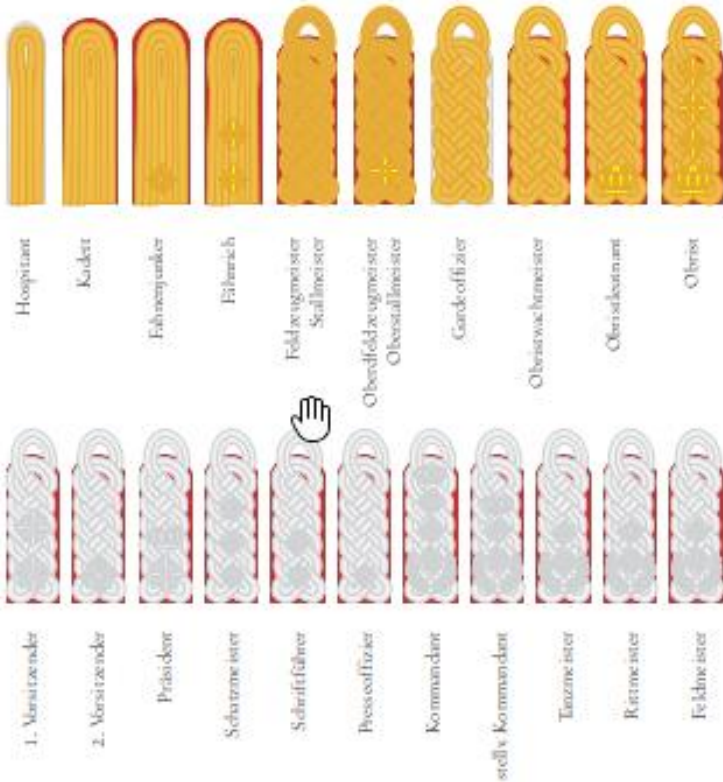
#### Besondere Dienstgrade und Rangzeichen

#### DIENSTSTELLUNG

#### RANGABZEICHEN

Generalappellmeister	groß geflochten Gold, rot unterlegt, mit gekreuzten Marschallstäben Fangschnur dem Dienstgrad entsprechend Halsorden dem Dienstgrad entsprechend Amtskette während der Dienstzeit
----------------------	---

## Dienstgradabzeichen



## Anlage 4

### Fahneneid

Auf vollem Herzen mit rechter Hand  
Schwör ich auf 's rot und graue  
Fahnenband

Der Prinzengarde treu zu  
sein Lasse keinen  
Giresgram je herein

Das Bier soll unsere Kehle  
ölen doch niemals uns 're  
Leber quälen

Die Tradition woll' n wir stets  
pflegen Und auf zu neuen Taten  
streben

Das Prinzenpaar gut zu bewachen  
Und mit den Kameraden stets viel lachen

Zu reiten, zu tanzen, zu hüpfen und singen  
Den Menschen von Gladbach viel Freude zu bringen  
Dies schwör ich mit Witz und  
Humor Dem rot und grauen  
Garde-Corps

## GardeSong

Als Prinzgardist für Sie, ich auf -  
gezogen In Mönchengladbach, da  
bin ich zu Haus Ich hab mein Herz am  
Kar - neval verloren Mit Uniform geh  
ich jetzt nur noch aus

Und kommen dann für mich die tol - len  
Tage Wo es so richtig rappelt im Karton  
Stell du mein Kind mir nicht die schwe - re Frage  
Wie oft ich schmettere diesen Garde-Song

Und ist vorbei die superhei - ße  
Chose Ruh ich mich richtig an der  
Theke aus Pfleg meine rot und  
graue Garde - hose Bis nächstes  
Jahr in diesem Narrenhaus

## Abkürzungserzeichnis

AC	ArtillerieCorps
AküFi	Abkürzungsfimmel Anm. Anmeldung
Bem.	Bemerkung/en
BMG	Borussia Mönchengladbach
CC	Consul Carnevalis
CC	Comitee Düsseldorfer Carneval D 'dorf Düsseldorf
Dssd	Düsseldorf (MKV)
EKG	Eickener Karnevalsgesellschaft (Schöpp Op)
EKG	Erkelenzer Karnevalsgesellschaft
ExPP	ehemalige/s Prinzenpaar/e
FA	Festausschuss
GA	GeneralAppell
GRPG	Große Rheydter Prinzengarde
Gsf	Geschäftsführer (MKV)
HEW	Hoppeditzerwachen (MKV)
Hfst	Hofstaat
HH	Handelshof
KC	KavallerieCorps
Kdt.	Kommandant
Kdtur.	Kommandantur
KF	Karnevalsfreunde
KFH	Kaiser-Friedrich-Halle
KG	Karnevalsgesellschaft
KiPP	Kinderprinzenpaar
KOM	Kraftomnibus
KPP	Kinderprinzenpaar (MKV)
KrkH	Krankenhaus
KvD	Kraftfahrer vom Dienst
MG	Mönchengladbach
Mgbh	Mönchengladbach (MKV)
MKV	Mönchengladbacher Karnevalsverband e.V.

MTW	MannschaftsTransportWagen
MZH	Mehrzweckhalle
NA	nichtaktiv
Odenk	Odenkirchen
OvD	Offizier vom Dienst
PBeg	Prinzenbegleitung
PG	Prinzengarde
PGMG	Prinzengarde der Stadt Mönche gladbach
PP	Prinzenpaar
PPP	Prinzenpaarproklamation
Präs	Präsidenten
RC	Corps der Reserve
RegMus	RegimentsMusikCorps
RegT	Regimentstochter / ~töchter
RY	Rheydt
SSK	Stadtsparkasse
TC	TanzCorps
TH	Turnhalle
VDZ	Veilchendienstagszug
VoBa	Volksbank
VorSt	Vorstand
VorStS	Vorstandssitzung
VS	Vorstand (MKV)



# Prinzengarde

der Stadt Mönchengladbach e.V.

Postfach 10 14 11

41014 Mönchengladbach

